

Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung  
Sophienblatt 50a | 24114 Kiel

Dezernat 3

Schulleitungen der  
berufsbildenden Schulen einschließlich der  
Regionalen Bildungszentren  
des Landes Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Andreas Koziel  
Andreas.Koziel@shibb.landsh.de  
Telefon: 0431 988-9770/  
Telefax: 0431 988-617 9770/

12.02.2021

## Corona-Schulinformation 7/2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit dem heutigen Schreiben erhalten Sie Informationen zu folgenden Themen:

1. Nächste Öffnungsschritte für die Schulen ab dem 22. Februar 2021
2. Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern
3. Schnupfenplan
4. Erlasse zu Leistungsnachweisen im Beruflichen Gymnasium
5. Hinweise zur Durchführung der Abschlussprüfungen
6. Schulen-Corona-Verordnung

### 1. Nächste Öffnungsschritte für die Schulen ab dem 22. Februar 2021

- Verlängerung der aktuell geltenden SchulencoronaVO bis zum 21. Februar 2021
- Am 22. Februar 2021 planen wir zum Präsenzunterricht zurückzukehren, sofern das Infektionsgeschehen es zulässt. Bei über 50 Infizierten / 100.000 Einwohner pro Woche im Land soll sichergestellt werden, dass nicht mehr als 50% der Schülerinnen und Schüler, die regulär an diesem Tag Unterricht gehabt hätten, in Präsenz unterrichtet werden und dass Lerngruppen mit mehr als 15 Schülerinnen und Schülern entweder geteilt oder in so großen Räumen unterrichtet werden, dass ein Abstand von 1,5 m gewährleistet werden kann.
- Abschlussjahrgänge und Prüfungsklassen erhalten vorzugsweise Präsenzunterricht. Die Festlegung der zu unterrichtenden Klassen erfolgt durch die Schulleitung.

- Neu ist, dass ab 22.02.2021 außer den Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge auch andere Schülergruppen für schriftliche Arbeiten unter Aufsicht unter Hygienebedingungen in die Schule kommen können. Es ist jeweils eine sorgfältige Abwägung zwischen den Erfordernissen des Infektionsschutzes und der Notwendigkeit eines Leistungsnachweises in Präsenz vorzunehmen.

Eine Ausnahme gilt für die Berufsbildenden Schulen in den Kreisen und kreisfreien Städte mit diffusem, höheren Infektionsgeschehen bzw. Verbreitung der Virusvariante. Hier muss jeweils im Rahmen einer gesonderten Lagebewertung über die Verlängerung der aktuell geltenden Maßnahmen entschieden werden. Eine solche Lagebeurteilung und mögliche Verschiebung der Öffnungen betreffe zurzeit berufsbildenden Schulen in den kreisfreien Städten Flensburg und Lübeck sowie den Kreisen Pinneberg und Herzogtum Lauenburg.

## **2. Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern**

Zum Umgang mit Beurlaubungsanträgen für Schülerinnen und Schülern, die selbst vulnerabel sind oder mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben, gilt weiterhin der Erlass zur Beurlaubung aus wichtigem Grund vom 14. September 2020. Der Erlass ist in der Anlage zu diesem Schreiben vorsorglich noch einmal beigelegt.

## **3. Schnupfenplan**

Sie erhalten in der kommenden Woche einen aktualisierten Schnupfenplan. Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler sind insbesondere noch einmal darauf hinzuweisen, mit welchen Krankheitssymptomen ein Besuch der Schule zu unterbleiben hat.

## **4. Erlass zu Leistungsnachweisen im Beruflichen Gymnasium**

Diese Regelungen eröffnen den Schulen substantielle Handlungsspielräume beim Umgang mit schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und gleichwertigen Leistungsnachweisen, um sowohl mit den Gegebenheiten vor Ort als auch mit der Entwicklung des Pandemiegeschehens im gesamten Land angemessen umgehen zu können.

Orientierungshilfe für diesbezügliche Entscheidungen vor Ort sollte die jeweils sorgfältig vorzunehmende Abwägung zwischen den Erfordernissen einer angemessenen Berücksichtigung der Fächerpalette, der Sicherung adäquater Benotungsgrundlagen in den Fächern und der Ermöglichung einer konzentrierten Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen für die betroffenen Jahrgänge sein. In den Fällen, in denen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht durch gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden, sollten angesichts der aktuellen Situation Formate den Vorzug erhalten, die nicht zu Lasten von Unterrichts- und Lernzeit unter Anleitung der Lehrkraft gehen. Im Interesse der Vergleichbarkeit von Leistungen und der Beförderung von Bildungsgerechtigkeit ist es überdies angeraten, Settings zu finden, in denen sich die Lehrkraft einen belastbaren Eindruck davon verschaffen kann, inwieweit im Distanzlernen erarbeitete gleichwertige Leistungsnachweise eine eigenständige Schülerleistung sind.

## **5. Hinweise zur Durchführung der Abschlussprüfungen**

Mit der Corona-Schulinformation Nr. 5 vom 29. Januar 2021 erhielten Sie erste Hinweise zu Anpassungen der Modalitäten in der Durchführung der Abschlussprüfungen in Reaktion auf das Infektionsgeschehen: Auswahlmodalitäten in den zentral geprüften Fächern, 30 Minuten Zeitzuschlag in allen schriftlichen Prüfungsfächern, Ersatz einer schriftlichen Prüfung durch die Festlegung der Vornote zur Endnote in ausgewählten Schularten. Eine Konkretisierung erfolgt durch den beigefügten Erlass zur Durchführung von Abschlussprüfungen. Diesem ist auch ein aktualisierter Terminplan für die Abiturprüfungen am Beruflichen Gymnasium beigefügt

## **6. Schulen-CoronaVO**

Die Schulen-CoronaVO wird zunächst ohne Änderungen verlängert für die Zeit ab 15. Februar 2021. Wegen der für die Zeit ab 22. Februar 2021 geltenden Verordnung erhalten Sie eine gesonderte Information in der kommenden Woche.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Andreas Koziel  
Obere Schulaufsicht und Dezernatsleiter i. V.